

## **BGer 4C.54/2002 vom 10. Juni 2002**

Bundesgericht, 2002-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4C.54\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.54_2002)

FR: TF 4C.54/2002 du 10 juin 2002

IT: TF 4C.54/2002 del 10 giugno 2002

### **Regeste**

Vertragsrecht

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Im Berufungsverfahren ist das Bundesgericht grundsätzlich an die tatsächlichen Feststellungen des kantonalen Sachrichters gebunden. Ausnahmen von dieser Bindung kommen nur in Betracht, wenn die Vorinstanz bundesrechtliche Beweisvorschriften verletzt hat, wenn ihr ein offensichtliches Versehen unterlaufen ist ( Art. 63 Abs. 2 OG ) oder wenn der von ihr ermittelte Sachverhalt im Hinblick auf die Anwendung des Bundesrechts der Ergänzung bedarf ( Art. 64 OG ). Die Partei, die den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt wissen will, hat darüber genaue Angaben mit Aktenhinweisen zu machen ( BGE 127 III 248 E. 2c; 115 II 484 E. 2a S. 485 f., mit Hinweis). Blosser Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung ist unzulässig ( BGE 126 III 189 E. 2a; 120 II 97 E. 2b S. 99; 119 II 84 E. 3, je mit Hinweisen).

#### **E. 2.1**

Die Vorinstanz ging davon aus, dass die X. \_\_\_\_\_ AG einerseits und B. \_\_\_\_\_ sowie der Beklagte andererseits am 17. November 1997 einen Darlehensvertrag abgeschlossen und gleichzeitig einen Mietvertrag simuliert hatten. Nach dem übereinstimmenden Parteiwillen sei die Übertragung des Eigentums am streitigen Fahrzeug auf die X. \_\_\_\_\_ AG für den Abschluss des Darlehensvertrages nicht erforderlich gewesen. Der simulierte Mietvertrag habe dagegen als selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Mietgegenstand im Eigentum der X. \_\_\_\_\_ AG als Vermieterin stehe. Die Klägerin habe sich die Ansprüche aus diesem Vertrag und das Eigentum gutgläubig abtreten lassen: Sie habe sich dabei nicht bloss auf die Angaben der X. \_\_\_\_\_ AG verlassen, sondern insbesondere auf den von beiden Mietvertragsparteien unterschriebenen Mietvertrag. Damit sei der Tatbestand von Art. 18 Abs. 2 OR erfüllt. Demzufolge sei dem Beklagten als Solidarschuldner des Mietvertrages gegenüber der Klägerin die Einwendung verwehrt, dass die X. \_\_\_\_\_ AG nicht gemäss dem Mietvertrag Eigentümerin des streitigen Ford gewesen bzw. geworden sei und deshalb das Eigentum nicht habe auf die Klägerin übertragen können. Der Beklagte als Solidarhaftender müsse die von der Klägerin aus dem Mietvertrag erworbenen Ansprüche gegen sich gelten lassen.

#### **E. 2.2**

Der Beklagte bestreitet die Gutgläubigkeit der Klägerin. Er hält dafür, sie hätte aus dem Umstand, dass der Beklagte als früherer Eigentümer des Ford nun Solidarschuldner des Mietvertrages geworden sei, auf einen dissimulierten Darlehensvertrag schliessen müssen. Auf diese Rüge ist nicht einzutreten, weil sie sich auf die im angefochtenen Urteil nicht

festgestellte Tatsache stützt, dass der Klägerin die Eigentumsverhältnisse vor dem Abschluss des Mietvertrags bekannt waren, ohne dass dazu eine Ausnahme im Sinne von Art. 63 Abs. 2 und Art. 64 OG geltend gemacht wird.

### **E. 2.3**

Der Beklagte bestreitet die Gutgläubigkeit der Klägerin auch mit dem Hinweis, dass sie nicht, wie im Occasionshandel üblich, den Kilometerstand des Fahrzeuges durch eine Einsicht in das Serviceheft überprüft habe. Diese Rüge ist unbegründet, soweit die entsprechenden Vorbringen überhaupt verständlich sind. Nach den für das Bundesgericht verbindlichen vorinstanzlichen Feststellungen steht nicht fest, dass der Klägerin die Hintergründe des Abschlusses des simulierten Mietvertrages bekannt waren. Sie durfte davon ausgehen, dass B.\_\_\_\_\_ und der mithaftende Beklagte als Mietvertragsparteien an der Festsetzung eines angemessenen, jedenfalls nicht zu hohen, dem tatsächlichen Kilometerstand entsprechenden Kaufpreises interessiert waren, um damit die Mietzinsraten im Rahmen zu halten. Die Klägerin, die nicht direkt als Käuferin des Fahrzeuges auftrat, durfte sich deshalb auf eine Plausibilitätsprüfung der Angaben der angeblichen Mietvertragsparteien über Kilometerstand und Fahrzeugwert verlassen, ohne deshalb ihre Gutgläubigkeit aufs Spiel zu setzen ( Art. 3 ZGB ; vgl. dazu Jäggi/Gauch, Zürcher Kommentar, N. 248 zu Art. 18). Nachdem die Vorinstanz verbindlich festgestellt hat, dass die Angaben über den Fahrzeugwert durchaus realistisch waren, hat sie die Gutgläubigkeit der Klägerin zu Recht bejaht. Die Vorinstanz hat überdies zu Recht erkannt, dass der Einwand des Beklagten, die Klägerin hätte nicht auf diese Angaben vertrauen dürfen, gegen das Rechtsmissbrauchsverbot ( Art. 2 Abs. 2 ZGB ) verstosse, nachdem sie festgestellt hatte, dass die falsche Kilometerzahl, die der Klägerin von der X.\_\_\_\_\_ AG übermittelt worden war, von ihm selber stammte.

### **E. 2.4**

Die Unterzeichner des Mietvertrages vom 17. November 1997 haben es demnach zu vertreten, dass gegenüber der Klägerin der Anschein begründet wurde, das streitige Fahrzeug sei von der X.\_\_\_\_\_ AG erworben worden, und dass sich die Klägerin im Vertrauen darauf die Forderungen aus dem Vertrag sowie das Eigentum am Fahrzeug übertragen liess, wie es im Vertrag vorgesehen war. Die Vorinstanz hat zutreffend erkannt, dass der Beklagte der Klägerin gegenüber nach Art. 18 Abs. 2 OR für den erzeugten Rechtsschein hafte und die Einrede der Simulation des Mietvertrages nicht erheben könne (vgl. dazu Kramer, Berner Kommentar, N. 166 f. zu Art. 18 OR ; Jäggi/Gauch, a.a.O., N. 252 zu Art. 18 OR ; Wiegand, Basler Kommentar, N. 130 f. zu Art. 18).

### **E. 3**

Die Vorinstanz entschied, der simulierte Mietvertrag sei den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Konsumkredit vom 8. Oktober 1993 (Konsumkreditgesetz, KKG; SR 221.214.1) nicht zu unterstellen, da er den Eigentumsübergang des Mietobjekts bei Vertragsende nicht vorsehe und dem Mieter keine Kaufoption eingeräumt worden sei ( Art. 6 Abs. 1 lit. c KKG ). Ebenso wenig falle er unter die Bestimmungen über den Abzahlungsvertrag ( Art. 226a ff. OR ). Er müsse demnach die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen.

#### **E. 3.1**

Der Beklagte rügt, die Vorinstanz habe verkannt, dass der wirtschaftliche Zweck des simulierten Mietvertrages vom 17. November 1997 demjenigen eines Kaufs auf Abzahlung

entspreche und demnach dem Abzahlungsrecht ( Art. 226a ff. OR ) zu unterstellen wäre. Der Vertrag verfehle verschiedene inhaltliche Anforderungen an einen Abzahlungsvertrag und sei daher nichtig, was die Vorinstanz zu Unrecht verneint habe. Dass der Vertrag dem Konsumkreditgesetz zu unterstellen gewesen wäre, macht er nicht geltend.

### **E. 3.2**

Da der Inhalt eines simulierten Vertrages zu ermitteln ist, kann nicht darauf abgestellt werden, was die Parteien für ihre dissimulierte Vertragsbeziehung tatsächlich gelten lassen wollten. Massgebend ist vielmehr, was sie gegenüber der Klägerin als Abtretungsgläubigerin mit dem Vertrag simulieren wollten. Dabei ist zu beachten, dass auch der Inhalt eines simulierten Vertrages nur innerhalb der Schranken des Gesetzes beliebig festgelegt werden kann und die Vertragsfreiheit ihre Grenzen in den zwingenden Vorschriften des Gesetzes findet ( Art. 19 und 20 OR ), vor allem in solchen, die den Schutz der schwächeren Vertragspartei bezwecken. Auch ein Innominatkontrakt kann unter zwingendes Recht fallen, das auf gesetzliche Vertragstypen anwendbar ist (Schluep/Amstutz, Basler Kommentar, 2. A., Einleitung vor 184 ff. OR, N. 79; Hausheer, Zum Leasing-Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 1992, ZBJV 1992 S. 482 f.; Wiegand, Das neue Mietrecht und die Dogmatik des OR, in: recht 1992 S. 110 f.). Das gilt auch für die zwingenden, dem Schutz des Käufers dienenden Bestimmungen des Abzahlungsrechts gemäss Art. 226a ff. OR . Um Umgehungsgeschäfte zu verhindern, bestimmt Art. 226m Abs. 1 OR , dass die Vorschriften über den Abzahlungsvertrag für alle Rechtsgeschäfte und Verbindungen von solchen gelten, soweit die Parteien damit den gleichen wirtschaftlichen Zweck wie bei einem Kauf auf Abzahlung verfolgen. Dieser Zweck besteht darin, dem Käufer eine bewegliche Sache gegen eine nachträgliche Leistung des Entgelts in Teilzahlungen zu verschaffen, d.h. zu ungestörtem und dauerndem Gebrauch bis zur völligen Entwertung zu überlassen ( BGE 122 III 160 E. 1a S. 163; 118 II 150 E. 5a S. 154). Nach Art. 226m Abs. 1 OR ist nicht massgeblich, ob ein Vertrag dieselben rechtlichen Folgen hat wie der Abzahlungskauf, insbesondere ob bereits bei Vertragsschluss verbindlich der Übergang des Eigentums am Vertragsgegenstand vereinbart wird ( BGE 118 II 150 E. 5c S. 155). So kann Art. 226m OR unter Umständen auch auf einen Mietvertrag anwendbar sein ( BGE 113 II 168 E. 3b S. 171 mit Hinweisen). Bei Konsumgütern macht es dabei - wie der Beklagte selber erkannt hat - für die Anwendung von Art. 226m Abs. 1 OR auch keinen Unterschied, ob Miete oder Leasing angenommen wird ( BGE 113 II 168 E. 2). So kann, wie dargelegt, auch ein Innominatkontrakt unter zwingendes Recht fallen, das auf gesetzliche Vertragstypen anwendbar ist. Besondere Verhältnisse liegen bei einem Mietvertrag vor, wenn er nicht auf eine feste Laufzeit abgeschlossen wurde, sondern nach wenigen Monaten kündbar ist. In diesen Fällen hängt es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von der Höhe der bis zum frühestmöglichen Kündigungstermin geschuldeten Zahlungen ab, ob der Vertrag dem Abzahlungsrecht untersteht. Dieses ist anwendbar, wenn die Miete nicht aufgelöst werden kann, bevor ein bedeutender Teil des Warenwertes bezahlt ist, so dass der Mieter aus wirtschaftlichen Gründen praktisch auf eine Kündigung verzichtet. Die zu leistenden Zahlungen wurden dann als bedeutend angesehen, wenn sie mindestens 20 % des Warenwertes ausmachten ( BGE 113 II 168 E. 4b; 110 II 244 E. 1; 101 IV 98 E. 2 S. 100).

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz hat den strittigen Mietvertrag im Lichte der dargestellten Grundsätze geprüft und entschieden, dass er nicht unter das Abzahlungsrecht falle. Sie stellte zunächst

verbindlich fest, dass die im Falle der frühestmöglichen Kündigung zu leistenden Zahlungen von insgesamt Fr. 4'316.30 die Limite von 20 % des Vertragswertes von Fr. 21'800.-- (Fr. 4'360.--) unterschreitet. Darüber hinaus hat sie zutreffend dargelegt, dass der Vertrag in seiner Grundstruktur ein Miet- und kein Abzahlungsvertrag sei. Was der Beklagte dagegen vorbringt ist unbegründet, soweit darauf eingetreten werden kann: Soweit er geltend macht, die Vorinstanz habe den Fahrzeugwert mit Fr. 21'800.-- offensichtlich falsch festgestellt, ohne substantiierte Sachverhaltsrügen im Sinne von Art. 63 Abs. 2 und Art. 55 Abs. 1 lit. c OG zu erheben, ist auf die Berufung nicht einzutreten (Erwägung 1 vorne). Überdies verkennt der Beklagte, dass die Vorinstanz keine Feststellung über den effektiven Fahrzeugwert getroffen hat. Sie ist vielmehr zutreffend vom Wert des Fahrzeuges ausgegangen, den die Mietvertragsparteien der gutgläubigen (Erwägung 2.3 vorne) Klägerin im Hinblick auf die Vorbereitung des hier einzig zu prüfenden, simulierten Mietvertrages übermittelt hatten und welcher der Berechnung der im Vertrag festgelegten Mietzinse zu Grunde gelegt wurde. Die Vorinstanz liess bei der Berechnung der bei frühestmöglicher Kündigung zu zahlenden Mietzinse den "Honorarvorschuss für Schuldensanierung", den B.\_\_\_\_\_ der X.\_\_\_\_\_ AG entrichtete, zu Recht ausser Acht. Dem Mietvertrag vom 17. November 1997 ist eine Verpflichtung zur Zahlung eines solchen Honorarvorschusses nicht zu entnehmen. Das Formular, das die Möglichkeit einer Kautio vorsieht, wurde in diesem Punkt leer gelassen. Der Vorschuss kann somit nicht als Bestandteil des simulierten Vertrages angesehen werden. Der geltend gemachte Umstand, dass der Mieter bis zum Ablauf der Vertragsdauer den Fahrzeugpreis praktisch vollständig amortisiere, kann vorliegend nicht zur Unterstellung des Vertrages unter das Abzahlungsrecht führen. Der Mietvertrag lässt die vorzeitige Kündigung ohne unzumutbare wirtschaftliche Nachteile für den Mieter zu. Daher spielt auch keine Rolle, ob dem Mieter bei der Fortsetzung des Vertrages hinsichtlich des "Objektunterhalts" eine eigentümerähnliche, im Vergleich zur typischen Mieterposition schlechtere Stellung zugekommen wäre, wie der Beklagte geltend macht. Ebenso wenig ist es entscheidend, ob der Vertrag dem Beklagten bei Vertragsende eine Kaufoption einräumt, was die Vorinstanz überdies mit zutreffender Begründung verneint hat. Die Klägerin macht geltend, die vorinstanzliche Feststellung, wonach der Vertrag frühestens nach Bezahlung eines Mietzinses von Fr. 4'316.30 und nicht eines wesentlich geringeren Betrages kündbar gewesen sei, beruhe auf einem offensichtlichen Versehen. Wie es sich damit verhält kann offen bleiben, nachdem die Vorinstanz schon gestützt auf ihre Sachverhaltsfeststellungen bundesrechtskonform verneint hat, dass der simulierte Mietvertrag unter das Abzahlungsvertragsrecht falle. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich auch die Prüfung, ob der Vertrag im Abzahlungsrecht aufgestellte Gültigkeitserfordernisse verfehlt und deshalb als nichtig zu qualifizieren wäre.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist der Tatbestand von Art. 18 Abs. 2 OR erfüllt, weshalb der Beklagte der Übertragung des gemäss Mietvertrag vom 17. November 1997 im Eigentum der X.\_\_\_\_\_ AG stehenden Ford Scorpio Cosworth auf die Klägerin die Einrede der Simulation nicht entgegenhalten kann. Ebenso wenig ist die Nichtigkeit des Mietvertrages anzunehmen. Die Vorinstanz hat damit zutreffend festgestellt, dass die Klägerin Eigentümerin des Fahrzeuges ist. Die vorinstanzliche Berechnung der klägerischen Forderung aus dem Mietvertrag ist unangefochten geblieben. Die Berufung ist damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beklagte die Gerichtsgebühr zu bezahlen und der Klägerin eine Parteientschädigung zu entrichten

(Art. 156 Abs. 1 und 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.